Frequently Asked Questions (FAQ) zu den vorvertraglichen Informationspflichten nach dem Data Act

Juni 2026

Vorbemerkungen

Das vorliegende FAQ-Dokument soll interessierten Kreisen als Auslegungshilfe für die Einschätzung dienen, welche vorvertraglichen Informationspflichten sie nach dem Data Act zu erfüllen haben. Die untenstehenden Hinweise geben hierbei das aktuelle Rechtsverständnis der Bundesnetzagentur wieder. Einzelne Auslegungsfragen können Gegenstand gerichtlicher Verfahren sein. Der Inhalt wird deshalb fortlaufend aktualisiert. Das FAQ-Dokument ersetzt nicht die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und stellt keine Rechtsberatung dar. Es wird geraten, im Einzelfall rechtliche Beratung einzuholen.

Damit die (künftigen) Nutzer von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten vor deren Erwerb ausreichend über ihre Rechte nach dem Data Act (DA) informiert sind und diese wirksam ausüben können, sieht der Data Act bestimmte vorvertragliche Informationspflichten für die Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber von vernetzten Produkten und die Anbieter verbundener Dienste vor. Der Inhalt dieser Pflichten unterscheidet sich danach, ob es sich um ein vernetztes Produkt (Art. 3 Abs. 2 DA) oder um einen verbundenen Dienst (Art. 3 Abs. 3 DA) handelt. Die Informationspflichten des Data Acts treten dabei neben diejenigen aus anderen Gesetzen (z. B. die Informationspflichten aus der DSGVO). Verstöße gegen die vorvertraglichen Informationspflichten des Data Acts können sowohl zivilrechtliche als auch wettbewerbsrechtliche Folgen haben (z.B. eine Schadensersatzpflicht begründen).

1. Wer ist zur vorvertraglichen Informationsbereitstellung verpflichtet?

Die Informationspflichten gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 DA treffen jeweils **die unmittelbaren Vertragspartner des Nutzers**. In den Fällen eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für ein vernetztes Produkt ist dies üblicherweise der Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber, wobei es sich auch um den Hersteller des Produkts handeln kann. Bei dem Abschluss eines Vertrags für die Erbringung eines verbundenen Dienstes ist hingegen der Diensteanbieter zur Informationsbereitstellung verpflichtet.

Zur Informationsbereitstellung können grundsätzlich alle Stufen einer Vertriebskette verpflichtet sein (z.B. Hersteller oder Vertragshändler). Voraussetzung ist jedoch, dass eine **direkte Vertragsbeziehung mit dem Nutzer** besteht. Hierbei ist zu beachten, dass zwischen den Herstellern von vernetzten Produkten oder den Anbietern von verbundenen Diensten und dem Nutzer diese Voraussetzung nicht gegeben sein kann. So ist beispielsweise Vertragspartner des Käufers bei einem Vertrag über den Kauf eines Neuwagens in der Regel nicht der Hersteller, sondern ein Vertragshändler. Insbesondere (Wieder-)Verkäufer und Vermieter müssen deshalb sicherstellen, dass sie überhaupt über die notwendigen Angaben verfügen, um ihre vorvertraglichen Informationspflichten nach dem Data Act erfüllen zu können.

2. Wem gegenüber bestehen die vorvertraglichen Informationspflichten?

Die vorvertraglichen Informationen sind **dem oder den (künftigen) Nutzer(n)** bereitzustellen. Nutzer ist eine natürliche oder juristische Person, die ein vernetztes Produkt besitzt oder der vertraglich zeitweilige Rechte für die Nutzung des vernetzten Produkts übertragen wurden oder die einen verbundenen Dienst in Anspruch nimmt (Art. 2 Nr. 12 DA).

3. Muss der Nutzer die vorvertraglichen Informationen vor Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen?

Die im Einzelfall erforderlichen Informationen sind dem oder den (künftigen) Nutzer(n) lediglich bereitzustellen. Dessen tatsächliche **Kenntnisnahme** ist damit **nicht erforderlich**.

4. In welcher Form sind die vorvertraglichen Informationen dem Nutzer vor Vertragsschluss bereitzustellen?

Dies ist gesetzlich nicht festgelegt. Es dürfte sich in der Regel anbieten, im Internet eine **stabile URL-Adresse** zu unterhalten, die zu den einschlägigen Informationen führt. Diese URL-Adresse könnte beispielsweise als **Weblink oder QR-Code** an künftige Nutzer verbreitet werden. Die Nutzer müssen hierbei die Möglichkeit haben, die Informationen so zu **speichern**, dass sie sie in der Folge einsehen können. Außerdem muss ihnen eine unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen möglich sein, sodass eine mündliche Information der Nutzer ausgeschlossen ist.

5. Wie kann eine Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen in der Praxis erfolgen?

Betreiber von **Online-Shops** können die erforderlichen Informationen beim konkret beworbenen Produkt, z.B. am Ende der Produktbeschreibung, mit einem entsprechend eindeutigen Hinweis verlinken. Auch eignet sich dazu eine (zusätzliche) Verlinkung unmittelbar vor Vertragsschluss (z.B. vor dem Klick auf den „Jetzt kaufen"-Button). Letzteres setzt voraus, dass auch hier der Link mit einer entsprechend eindeutigen Angabe versehen wird.

Bei **klassischen Vertragsschlüssen in stationären Geschäften** ist es hingegen möglich, das Produkt selbst mit den vorvertraglichen Informationen zu versehen. Dies kann etwa mit einem Aufdruck dieser Informationen auf der Verpackung, durch beim Produkt ausgelegte Informationsblätter oder aufgedruckte oder ausgestellte QR-Codes geschehen.

6. In welcher Sprache sind die vorvertraglichen Informationen bereitzustellen?

Die vorvertraglichen Informationen sind in den Amtssprachen derjenigen EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen, in denen das vernetzte Produkt oder der verbundene Dienst **in den Verkehr gebracht** wird. Wird beispielsweise ein vernetztes Produkt in Deutschland und Frankreich vertrieben, so müssen die vorvertraglichen Informationen in deutscher und französischer Sprache verfasst sein. Soweit für international verwendete Fachbegriffe keine adäquate Übersetzung existiert, ist eine Übersetzung nicht erforderlich.

Als Ausgangspunkt für eine menschliche Übersetzung kann unter bestimmten Voraussetzungen das maschinelle Übersetzungssystem der Europäischen Kommission (eTranslation) genutzt werden. Nähere Informationen finden sich unter:

https://commission.europa.eu/resources/etranslation_de#howtoregistertousemachinetranslation.

7. Wie detailliert müssen die Angaben in den vorvertraglichen Informationen zu einem vernetzten Produkt sein?

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allgemein gilt, dass der Nutzer aus den entsprechenden Angaben erkennen können muss, welche und wie viele Daten das vernetzte Produkt generiert und wie er auf diese Daten zugreifen kann. In der nachfolgenden Tabelle soll dies anhand des **fiktiven Beispiels eines intelligenten Thermostats** näher verdeutlicht werden:

Beispiel: Vernetzes Produkt

Nr.	Erforderliche Informationen	Erläuterung	Beispiele anhand eines intelligenten Thermostats
1	Art der Produktdaten	Die Art der Produktdaten, die vom Produkt generiert werden	• Temperaturmessungen • Ein-/Aus-Status • Zeitpunkt der Interaktionen mit dem Produkt
2	Format der Produktdaten	Informationen über das Format oder die Struktur, in dem/der die Produktdaten erfasst werden	• Datenformate (z.B. CSV) • Datenstrukturen (z.B. Datensatz) • Vokabulare • Klassifizierungsschemata • Taxonomien • Codelisten
3	Geschätzter Umfang der Produktdaten	Die geschätzte Menge an Produktdaten.	• 200 Megabyte (MB) zum täglichen Energieverbrauch • 5 Megabyte (MB) zu den Benutzereinstellungen
4	Möglichkeit der kontinuierlichen Generierung von Daten und der Generierung von Daten in Echtzeit	Die Angabe, ob das vernetzte Produkt in der Lage ist, kontinuierlich, d.h. ununterbrochen und in Echtzeit, d.h. sofort, Daten zu generieren	Die Datengenerierung erfolgt jede Minute, jede Stunde oder bei Änderung der Temperatureinstellung

5	Möglichkeit der Speicherung von Daten und deren Aufbewahrungsfrist	Die Angabe, ob der Nutzer die vom vernetzten Produkt generierten Daten im Produkt selbst oder einen anderen Server speichern kann und, sofern die Daten aufbewahrt werden, der Zeitraum der Aufbewahrung	Möglichkeiten der Speicherung: Nach Wahl des Nutzers in dem Produkt selbst oder in einer Cloud (z.B.: in einem EU-Rechenzentrum oder in dem Rechenzentrum eines Drittlandes) Aufbewahrungsfrist: Bis der Nutzer die Daten löscht
6	Möglichkeit zum Zugreifen, Abrufen und Löschen der Daten einschließlich der dafür erforderlichen technischen Mittel, die betreffenden Nutzungsbedingungen und die betreffende Dienstqualität	Wie der Nutzer die Daten einsehen, abrufen und löschen kann und die tatsächlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die dafür erforderlich sind	Für den Zugriff, den Abruf und das Löschen der Daten ist eine Installation der „Daten-App“ des Herstellers „Daten-Company“ erforderlich. Diese ist für Android-Smartphones ab der Android-Version 10 über den „Playstore“ und für iPhones ab der iOS-Version 10 über den „iStore“ erhältlich. Im Rahmen der Einrichtung der App ist für dessen Nutzung die Eröffnung eines Kontos erforderlich, für die ein Nutzungsvertrag mit der „Daten-Company“ zu schließen. Die Nutzungsbedingungen sind jederzeit unter [INTERNETADRESSE] einsehbar. Nach Einrichtung der „Daten-App“ können Sie im Hauptmenü über die Schaltfläche „Einstellungen“ auf die vom Thermostat generierten Daten zugreifen, diese abrufen und löschen.

8. Wie detailliert müssen die Angaben in den vorvertraglichen Informationen zu einem verbundenen Dienst sein?

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allgemein gilt, dass der Nutzer aus den entsprechenden Angaben erkennen können muss, welche und wie viele Daten der verbundene Dienst generiert und wie er auf diese Daten zugreifen kann. In der nachfolgenden Tabelle soll dies anhand eines **fiktiven Beispiels** eines zu einem **intelligenten Thermostat** zugehörigen verbundenen Dienstes näher verdeutlicht werden:

Beispiel: Verbundener Dienst

Nr.	Erforderliche Informationen	Erläuterung	Beispiele anhand eines für den zu einem intelligenten Thermostat zugehörigen verbundenen Dienstes
1	Art der Produktdaten, die der Dateninhaber sammelt	Die Art der Produktdaten, von denen angenommen wird, dass der potenzielle Dateninhaber sie erhält	• Täglicher Energieverbrauch • Außentemperatur im Vergleich zur Innentemperatur • Benutzereinstellungen

			• manuelle Temperaturanpassungen
2	Geschätzter Umfang der Produktdaten, die der Dateninhaber sammelt	Die geschätzte Menge an Produktdaten, von denen angenommen wird, dass der potenzielle Dateninhaber sie erhält	• 200 Megabyte über den täglichen Energieverbrauch • 5 Megabyte über Benutzereinstellungen
3	Häufigkeit der Erfassung von Produktdaten, die der Dateninhaber sammelt	Die Angabe desjenigen Zeitraums, von dem angenommen wird, dass der potenziellen Dateninhaber Produktdaten erhält	Die Erfassung erfolgt jede Minute, jede Stunde oder bei Änderung der Temperatureinstellung
4	Gegebenenfalls die Modalitäten, nach denen der Nutzer auf die Produktdaten zugreifen oder sie abrufen kann, einschließlich der Modalitäten des künftigen Dateninhabers in Bezug auf die Speicherung und der Dauer der Aufbewahrung von Daten	Siehe die entsprechenden Ausführungen zu Frage 7 (Nr. 5 und 6).	Siehe die entsprechenden Ausführungen zu Frage 7 (Nr. 5 und 6).
5	Art der Dienstdaten	Die Art der Dienstdaten, die von einem verbundenen Dienst generiert werden	• Analyse von Heizmustern • Analyse von Zeitplänen für das Ein- und Ausschalten der Heizung
6	Umfang der Dienstdaten	Der Umfang der Dienstdaten, die von einem verbundenen Dienst generiert werden	• 2 Gigabyte (GB) zur Analyse von Heizmustern • 100 Megabyte (MB) zur Analyse von Zeitplänen für das Ein- und Ausschalten der Heizung
7	Modalitäten, nach denen der Nutzer auf diese Dienstdaten zugreifen oder sie abrufen kann, einschließlich der Modalitäten des künftigen Dateninhabers in Bezug auf die Speicherung und der Dauer der Aufbewahrung von Daten	• Wie der Dateninhaber diese Dienstdaten einsehen oder sie abrufen kann, einschließlich der tatsächlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die dafür erforderlich sind • Die Angabe, ob der Dateninhaber die vom verbundenen Dienst generierten Daten im verbundenen Dienst selbst	Der Zugriff und der Abruf der Daten erfolgen über die dem verbundenen Dienst zugrunde liegende „Daten-App“. Diese ist für Android-Smartphones ab der Android-Version 10 über den „Play Store“ und für iPhones ab der iOS-Version 10 über den „iStore“ erhältlich. Im Rahmen der Einrichtung der App ist für dessen Nutzung ein Nutzungsvertrag mit der „Daten-Company“ zu schließen, den Sie bereits vorab unter [INTERNETADRESSE] einsehen können. Nach Einrichtung der „Daten-App“ gelangen Sie über die Einstellungen des

		oder auf einem Server speichern kann und wie lange diese Daten aufbewahrt werden	Produkts zum Zugriff und Abruf der Daten. Speicherung: Nach Wahl des Nutzers, auf dem Gerät, auf dem die dem verbundenen Dienst zugrunde liegende Applikation installiert ist oder in einer Cloud (z.B.: in einem EU-Rechenzentrum oder in dem Rechenzentrum eines Drittlandes). Speicherfrist: Bis der Nutzer die Daten löscht
8	Erwartete Nutzung der leicht verfügbaren Daten durch den Dateninhaber	Die Angabe, ob der potenzielle Dateninhaber erwartet, ohne Weiteres verfügbare Daten selbst zu verwenden, und die Zwecke, zu denen diese Daten verwendet werden sollen	Der Hersteller nutzt die Daten, um den Algorithmus zur Energieeinsparung zu verbessern.
9	Die vom Dateninhaber beabsichtigte Verwendung leicht zugänglicher Daten durch Dritte	Die Angabe der Absicht des potenziellen Dateninhabers, ob dieser einem oder mehreren Dritten gestattet, die Daten zu mit dem Nutzer vereinbarten Zwecken zu verwenden	Sofern der Nutzer dem zustimmt, werden die Daten auch an einen Energieversorger weitergegeben.
10	Die Identität des Dateninhabers sowie gegebenenfalls anderer Datenverarbeitung-parteien	Die Identität des potenziellen Dateninhabers oder anderer Parteien, die die Daten verarbeiten. Hierzu gehören z. B. sein Handelsname und die Anschrift des Niederlassungsortes	[FIRMA], [STRASSE UND HAUSNUMMER], [POSTLEITZAHL UND ORT]]
11	Kommunikationsmittel	Diejenigen Kommunikationsmittel, über die der Nutzer schnell und effizient mit dem potenziellen Dateninhaber in Kontakt treten kann	Der Kundendienst ist werktags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr telefonisch unter folgender Rufnummer erreichbar: [TELEFONNUMMER] Darüber hinaus ist jederzeit eine Kontaktaufnahme per E-Mail (E-MAILADRESSE) möglich.

12	Möglichkeit für den Nutzer, Daten mit Dritten zu teilen oder die Weitergabe zu beenden	Die Art und Weise, wie der Nutzer mit Daten an Dritte weitergeben oder diese gegebenenfalls beenden kann (z.B. auch mit Angabe einer URL zu einem entsprechenden Portal)	Die Einstellungen in der „Daten-App“ enthalten eine Option zum Aktivieren/Deaktivieren der Datenfreigabe; der Nutzer kann darin seine Zustimmung zur Weitergabe von Nutzerdaten an Dritte jederzeit widerrufen.
13	Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Behörde	Die Angabe, dass der Nutzer das Recht hat, wegen eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen des Kapitels II der Datenverordnung sich bei der für die Anwendung und Durchsetzung der Datenverordnung zuständigen Behörde zu beschweren	Der Nutzer hat das Recht, Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die in Kapitel II der Datenverordnung getroffenen Bestimmungen bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen.
14	Angabe zu Geschäftsgeheimnissen und deren Inhaberschaft	Die Angabe, ob ein potenzieller Dateninhaber und/oder ein Dritter Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist, das Teil der Daten ist, auf die über das verbundene Produkt und die damit verbundene Dienstleistung zugegriffen werden kann	Die in den abrufbaren Daten enthaltene gesammelte Algorithmische Analyse enthält Geschäftsgeheimnisse, deren Inhaberin die [FIRMENNAME] ist.
15	Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrags für die Erbringung des verbundenen Dienstes	Die Angabe über die Dauer des zwischen dem Nutzer und dem potenziellen Dateninhaber gemäß Art. 4 Abs. 13 Satz 1 DA zu schließenden Datennutzungsvertrags sowie dessen vorzeitigen Beendigungsmöglichkeiten	Der Vertrag ist grundsätzlich unbefristet und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende durch den Nutzer gekündigt werden. Dies kann durch eine Kündigung des Nutzerkontos oder in Textform erfolgen.

9. Können die vorvertraglichen Informationen nach der DSGVO und nach dem Data Act in einer einheitlichen Belehrung erfolgen?

Ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist dies nicht. Allerdings ist zu beachten, dass die nach dem Data Act bereitzustellenden vorvertraglichen Informationen klar und verständlich sein müssen, damit der Betroffene diese auch verstehen kann. Zudem unterscheiden sich die

vorvertraglichen Informationspflichten des Data Acts von denen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt. In der Praxis dürfte sich daher in der Regel anbieten, die **Belehrungen nach der DSGVO und dem Data Act voneinander zu trennen**.